



# STADT LEHRTE

Fachdienst Grünplanung und Umwelt

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 00/48**

**Lehrte, „Industriestraße“**

**1. Änderung**

**Teil B der Begründung**

**UMWELTBERICHT**

**mit**

**Naturschutzrechtlicher Eingriffsbeurteilung**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanung.....	1
1.2 Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen .....	7
1.2.1 Gesetze und Verordnungen .....	7
1.2.2 Fachplanungen .....	8
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) .....	8
2.1.1 Schutzgut Mensch .....	9
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	10
2.1.3 Schutzgut Fläche .....	23
2.1.4 Schutzgut Boden .....	23
2.1.5 Schutzgut Wasser .....	25
2.1.6 Schutzgut Luft und Klima.....	26
2.1.7 Schutzgut Landschaft .....	26
2.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	27
2.1.9 Wechselwirkungen .....	27
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung einschließlich Eingriffsbewertung .....	27
2.2.1 Schutzgut Mensch .....	27
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	28
2.2.3 Schutzgut Fläche .....	30
2.2.4 Schutzgut Boden .....	30
2.2.5 Schutzgut Wasser .....	31
2.2.6 Schutzgut Luft und Klima.....	31
2.2.7 Schutzgut Landschaft .....	31
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
2.2.9 Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung .....	32
2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	36
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	36

<b>3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>	<b>37</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen ...	38
3.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	38
3.1.2 Schutzgut Boden & Wasser .....	39
3.1.3 Textliche Festsetzungen.....	39
3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	39
<b>4. Ergänzungen .....</b>	<b>40</b>
4.1 Angewandte Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung .....	40
4.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .....	41
<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>42</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>43</b>

### Planverzeichnis:

Plan 1:	Bestehender Bebauungsplan 00/48 "Industriestraße" mit Planzeichenerklärung.....	3
Plan 2:	Übersichtskarte - Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 00/48 "Industriestraße" sowie des geplanten Änderungsbereiches...	5
Plan 3:	Übersichtskarte - Darstellung des geplanten Änderungsbereiches mit Unterteilung der in ihrem Bestand zu sichernden Flächen und den Flächen der geplanten Umgestaltung.....	7
Plan 4:	Entwurf der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes 00/48 "Industriestraße".....	9
Plan 5:	Darstellung der im Plangebiet derzeit vorherrschenden Biotoptypen - "Ist-Zustand".....	16
Plan 6:	Darstellung der für das Plangebiet gemäß §1a Baugesetzbuch (BauGB) anzunehmenden Biotoptypen.....	33
Plan 7:	Darstellung der für das Plangebiet erwarteten Biotope nach Umsetzung der Planung - "Zielbiotope".....	35

### **Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1:	Blick in Richtung Nord-Westen auf die Zufahrtsstraße. Links - Die Industriehalle des Nachbargrundstücks. Mittig - Die Straße (OVS). Rechts - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS).....	11
Abbildung 2:	Blick in Richtung Norden auf das östliche, naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ), mit den am Ufer stehenden Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR). .....	12
Abbildung 3:	Blick aus der südlichen Ecke des asphaltierten, ehemaligen Klärschlammbeckens in Richtung Norden, mit den umstehenden Weidengebüsch (BAZ). .....	12
Abbildung 4:	Links - Der befestigte Platz (OF). Rechts - Blick in süd-östlicher-Richtung auf den Weg (OVW) auf dem Dammkörper zwischen den Klärschlammzwischenlagerflächen. ....	13
Abbildung 5:	Blick in Nord-Östlicher-Richtung auf den südlichen Teil des östlichen, ehemaligen Klärschlammbeckens mit dem mittlerweile entstandenen naturnahen Stillgewässer (SEZ).....	13
Abbildung 6:	Blick in westlicher Richtung in das asphaltierte, ehemalige Klärschlammbecken (OSS).....	14
Abbildung 7:	Links - Blick in südlicher Richtung auf den Wall zwischen den nördlichen Gewässern mit ausgeprägten Röhrichtbeständen (VERS-SEZ) mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Rechts – Blick in südlicher Richtung auf den Wall westlich des asphaltierten Klärschlammbeckens, der mit einer artenarmen Brennesselflur (UHB) bewachsen ist.....	15
Abbildung 8:	Blick in nördlicher Richtung auf das westliche, der beiden im Norden des Plangebietes liegenden Gewässer mit ausgeprägter Röhrichtvegetation (VERS-SEZ). .....	15
Abbildung 9:	Auszug aus einem Plan des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu Genehmigung nach §154 NWG für das Klärschlammzwischenlager vom 6.4.1987 - Anlage 7, Blatt 2.....	18
Abbildung 10:	Hufeisen-Azurjungfer (Coenagrion puella) im Plangebiet, erfasst am 23. Mai 2024. ....	22
Abbildung 11:	Jungfrosch - Erfasst am 04. Juni 2024 auf dem Damm zwischen den Klärschlammzwischenlagerflächen. ....	23
Abbildung 12:	Auszug aus dem Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 06.04.1987 nach §154 NWG für den Betrieb eines Klärschlammzwischenlagers - Sohlaufbau.....	24

### **Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1:	Eingriffsflächenwert.....	35
Tabelle 2:	Kompensationsflächenwert .....	35
Tabelle 3:	Übersicht der Betroffenheit der Schutzgüter. ....	37



## 1. Einleitung

In der Bauleitplanung sind neben anderen Zielen insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen.

Folgerichtig schreibt das Baugesetzbuch deshalb im § 2 Abs. 4 für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB, die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2a BauGB bildet dieser Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan, der bereits im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes beizufügen ist.

Damit ist die Umweltprüfung kein eigenständiges Verfahren, sondern findet im Rahmen der Bauleitplanung statt. Für die Umweltprüfung müssen alle umweltrelevanten Belange unter Heranziehung vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) ermittelt und bewertet und die Ergebnisse auch unter Heranziehung ggf. erforderlicher Prüfungen und Gutachten (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, Bodengutachten) zusammengeführt werden.

Die abzubildenden Inhalte des Umweltberichtes werden durch Anlage 1 des Baugesetzbuches vorgegeben.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen!

### 1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanung

Im Osten der Kernstadt befinden sich im „Thönser Bruch“ die ehemaligen Klärteiche der im Jahr 1998 stillgelegten Zuckerfabrik, die als Absetzbecken zur Sedimentation von Erde und Schlämmen aus der Rübenproduktion genutzt wurden. Diese haben sich im Laufe der Zeit zu naturschutzrechtlich wertvollen Flächen entwickelt, die insbesondere für die Avifauna von hoher Bedeutung sind.

Westlich der ehemaligen Klärteichflächen der Zuckerfabrik hat die Stadt Lehrte im Jahre 1987 die Genehmigung für den Betrieb eines Klärschlammzwischenlagers mit zwei Polderflächen durch den damaligen Landkreis erhalten. Mit der Fertigstellung der Zentralkläranlage im Jahr 1995 wurde der Betrieb des Klärschlammzwischenlagers beendet. Die Anlage wird nicht mehr benötigt und ist in der Zwischenzeit brach gefallen.

Die ehemaligen Klärschlammzwischenlager sollen in eine Wasserfläche und Grünflächen umgewidmet werden. Hierbei soll das mit einer Asphaltdecke versiegelte Becken mit Aushubböden aus städtischen Baumaßnahmen verfüllt und das Gelände

in Form eines Hügels modelliert werden. Der neu zu schaffende Grünbereich soll hierbei als Pufferzone zwischen den gewerblichen und industriellen Nutzungen der umliegenden Gebiete und der naturschutzrechtlich wertvollen ehemaligen Klärteiche dienen.

Die Fläche des Klärschlammzwischenlagers befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 00/48 „Industriestraße“ in Lehrte. Dieser ist am 15.03.1990 in Kraft getreten. Er wurde seinerzeit mit dem Ziel aufgestellt, die Expansionsabsichten und Entwicklungschancen des produzierenden Gewerbes (Firma Miele) abzusichern. Für diese Flächen setzt der Bebauungsplan ein Industriegebiet fest. Die Fläche wird weiterhin vom Eigentümer als Reservefläche vorgehalten und ist weitestgehend unbebaut. Das angrenzende planfestgestellte Industriestammgleis ist als Fläche für Bahnanlagen festgesetzt. Eine Wiederaufnahme der Nutzung ist durch einen angrenzenden Gewerbebetrieb geplant.

Die Flächen südöstlich des GI-Gebietes und des Industriestammgleises wurden in das Plangebiet als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft einbezogen. Die Fläche des Klärschlammzwischenlagers sowie eine benachbarte Polderfläche sind im Bebauungsplan als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Klärschlammzwischenlager“ festgesetzt worden. Innerhalb dieser Bereiche sind darüber hinaus öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden, welche jedoch nie erstellt worden sind.

Mit der 1. Änderung des B-Planes sollen daher die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Schaffung einer Pufferzone zwischen der gewerblichen und industriellen Nutzung zu den natur- und artenschutzrechtlich wertvollen Flächen der ehemaligen Klärteiche der Zuckerfabrik geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 00/48 „Industriestraße“ wird daher mit dem Ziel aufgestellt, das ehemalige Klärschlammzwischenlager in eine Grünfläche umzugestalten.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Klärschlammzwischenlager“, in der das asphaltierte Becken liegt, soll in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ (P2) geändert werden. Darüber hinaus soll ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung ebenfalls als private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ (P1) festgesetzt werden, da eine verkehrliche Erschließung innerhalb der sensiblen Bereiche weder erforderlich noch gewünscht ist. Gleiches gilt für den östlichen Bereich der festgesetzten Versorgungsfläche. Hier ist in dem ehemaligen Polder eine Wasserfläche entstanden, die mit der Änderung des Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt werden soll. Die betroffenen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wurden seinerzeit in den Bebauungsplan mit aufgenommen, da es sich hierbei um Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Genehmigung nach §154 NWG für das Klärschlammzwischenlager vom 6.4.1987 handelt. Die Maßnahmen wurden entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Genehmigung umgesetzt und entsprechen noch heute den Zielvorgaben. Daher und weil die Eingriffsflächen (Flächen für Versorgungsanlagen) überplant werden, sollen diese Flächen fortan als private Grünflächen mit Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ (P1), bzw. als Gewässer festgesetzt werden. Es erfolgt die Differenzierung der privaten Grünflächen in Teilflächen P1 und P2 zur besseren Abbildung der in ihrem Zustand zu erhaltenden Fläche (P1) und der umzugestaltenden Fläche (P2).

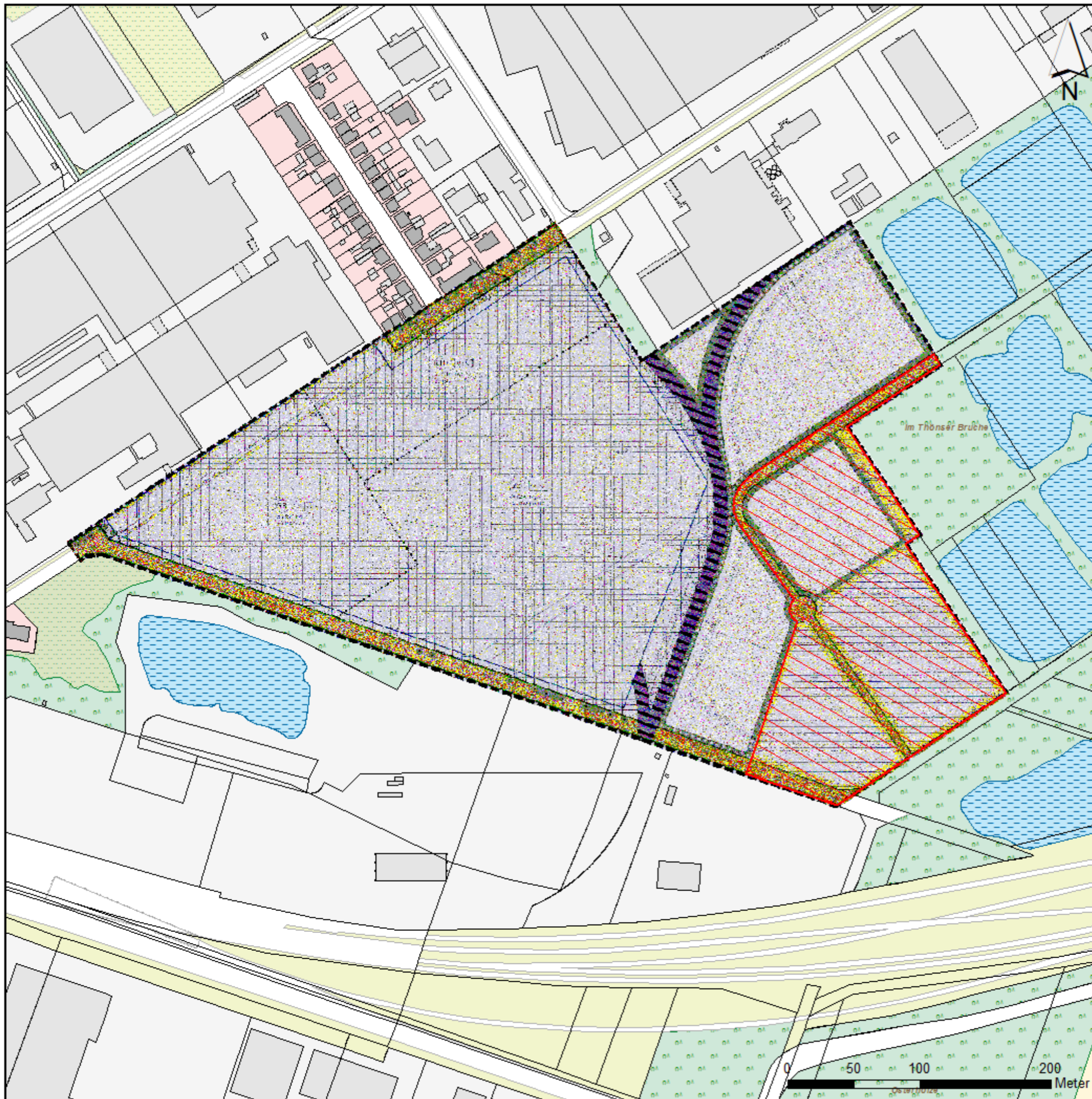
Es besteht daher das städtebauliche Erfordernis, den Bebauungsplan zu ändern.





Plan 1: Bestehender Bebauungsplan 00/48 "Industriestraße" mit Planzeichenerklärung






Stadt Lehrte  
Rathausplatz 1  
31275 Lehrte



**Bebauungsplan - 00/48 - Industriestraße  
1. Änderung**

Übersichtskarte  
Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes  
00/48 - Industriestraße sowie des geplanten  
Änderungsbereiches

**Legende**

 Änderungsbereich

**Quellen**



Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

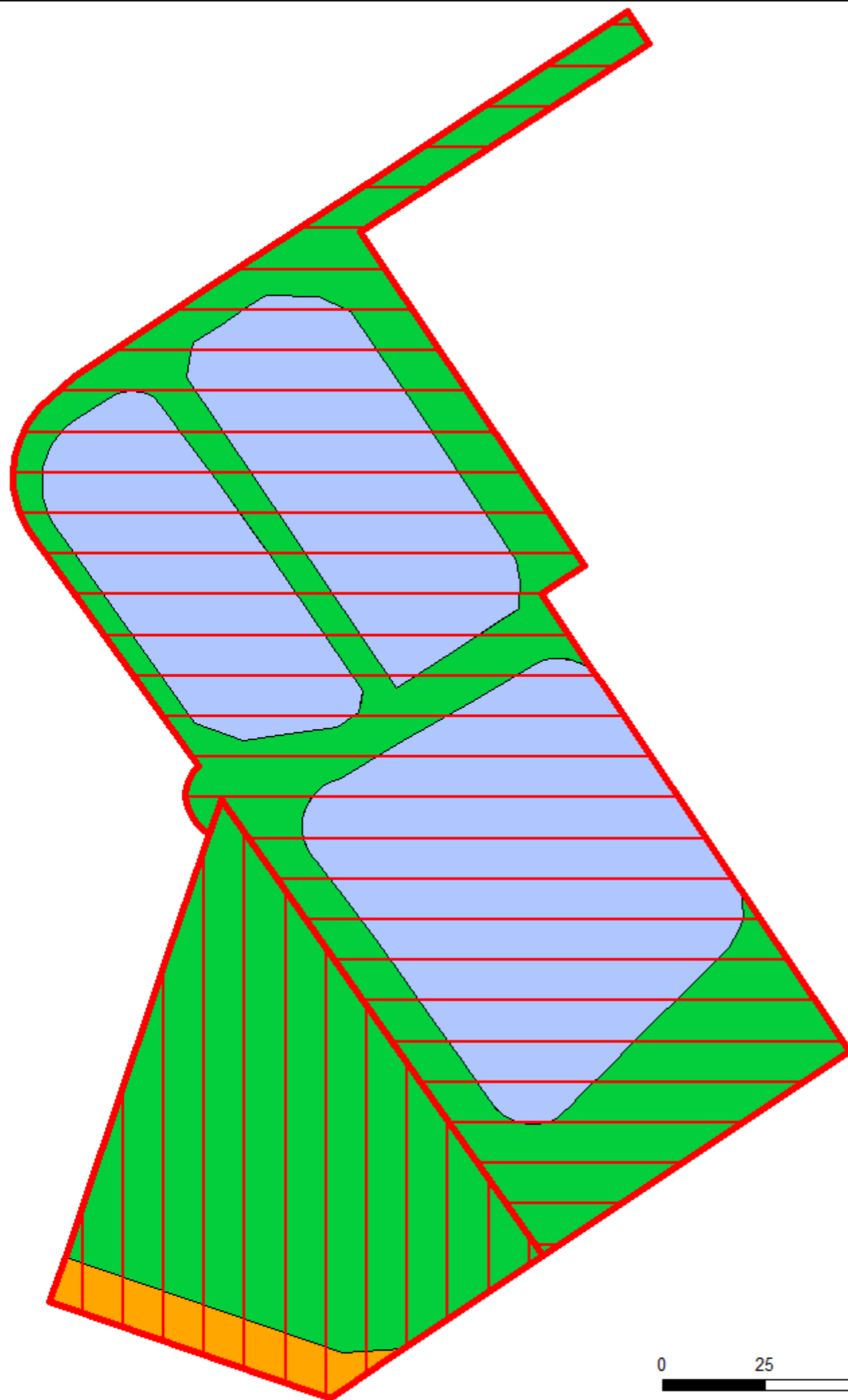
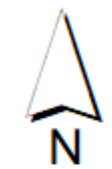
© GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Maßstab:  
1:3.000

Datum:  
06.08.2024

gezeichnet:  
M. Kühlcke







Stadt Lehrte  
Rathausplatz 1  
31275 Lehrte



**Bebauungsplan - 00/48 - Industriestraße  
1. Änderung**

Übersichtskarte  
Darstellung des geplanten Änderungsbereiches  
mit Unterteilung der in ihrem Bestand zu sichernden  
Flächen und den Fläche der geplanten  
Umgestaltung

**Legende**

-  Bereich der geplanten Umgestaltung
-  Bereich der geplanten Bestandserhaltung

**Quellen**



Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

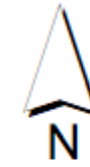
© GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Maßstab:  
1:1.250

Datum:  
06.08.2024

gezeichnet:  
M. Kühicke





Stadt Lehrte  
Rathausplatz 1  
31275 Lehrte



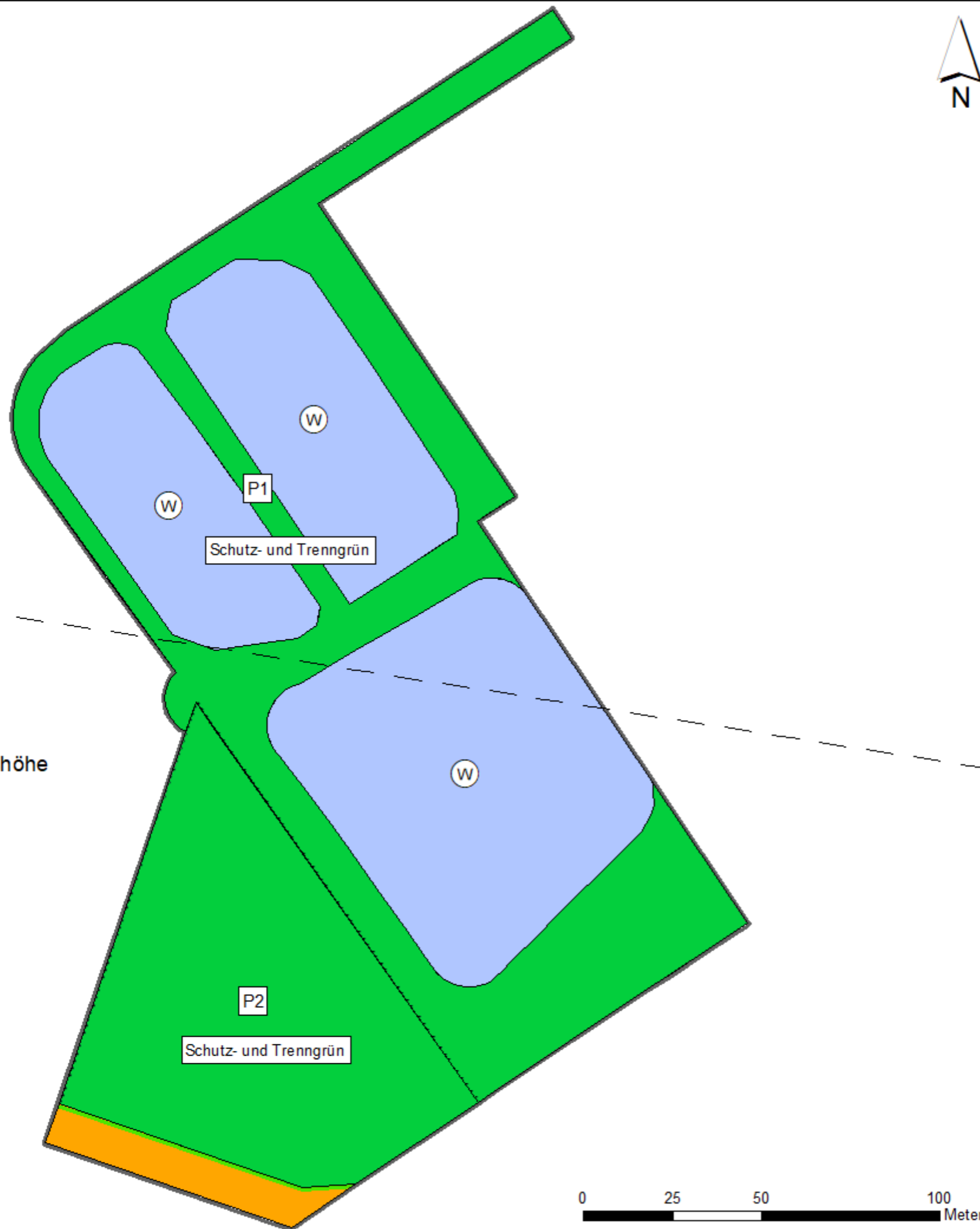
### Bebauungsplan - 00/48 - Industriestraße 1. Änderung

Entwurf der geplanten Änderung

#### Legende

- Umfeld Richtfunktrasse
- P2 Private Grünfläche - Teilbereich 2
- P1 Private Grünfläche - Teilbereich 1
- W Wasserfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des Bebauungsplans (§9 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Straßenverkehrsflächen (§9 BauGB)
- Grünflächen
- Wasserflächen

Richtfunktrasse  
(zulässige Bebauungshöhe  
max. 29m über Grund  
bzw. 87,8m üNN)



#### Quellen



Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

© GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Maßstab:  
1:1.250

Datum:  
02.10.2024

gezeichnet:  
M. Kühlcke





## 1.2 Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen

### 1.2.1 Gesetze und Verordnungen

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** sieht vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Hierzu gilt es insbesondere durch Wiedernutzbarmachung die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Diesem soll durch Nutzung der industriell vorgeprägten, bereits versiegelten Fläche Rechnung getragen werden.

Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, sowie das zugehörige Landesgesetz finden im Rahmen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ebenfalls Berücksichtigung. Da es sich um ein Bauleitplanverfahren handelt, findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier keine Anwendung. Gemäß §18 BNatSchG ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** ist zu berücksichtigen. Im Asphaltbecken des ehemaligen, westlichen Klärschlammzwischenlagers hat sich über die Jahre nach der Stilllegung ein flaches, temporäres Gewässer gebildet. Da bei diesem Gewässer ein Anschluss an das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor einer Überbauung eine Plangenehmigung gemäß §68 Abs. 2 WHG einzuholen.

Das Ziel des **Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)** ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden, seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu treffen.

Im vergangenen Jahr ist eine Mantelverordnung in Kraft getreten, welche zum einen die **Ersatzbaustoffverordnung** eingeführt und eine Neufassung der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** mit sich gebracht hat.

Mit der Ersatzbaustoffverordnung werden erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt. Die Verordnung gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe bzw. deren einzelne Klassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, zum anderen sieht sie an diese Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor. Durch diese soll der Eintrag von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser begrenzt und Verunreinigungen ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der **Baumschutzsatzung** der Stadt Lehrte.

## 1.2.2 Fachplanungen

### 1.2.2.1 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte (Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte, rechtswirksam: 13.09.2007) stellt für das Plangebiet verschiedene Funktionsbereiche dar. Der Bereich des ehemaligen Klärschlammzwischenlagers wird als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der östlich angrenzende Bereich ist entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung als Wasserflächen bzw. „Grünfläche“ dargestellt, überlagert mit der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Der neu zu schaffende Grünbereich befindet sich innerhalb der gewerblichen Baufläche und soll als Pufferzone zwischen den gewerblichen und industriellen Nutzungen der umliegenden Gebiete und der naturschutzrechtlich wertvollen ehemaligen Klärteiche dienen. Die Entwicklung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 00/48 „Industriestraße“ aus dem Flächennutzungsplan ist somit gewährleistet.

Im Landschaftsplan der Stadt Lehrte, aus dem Jahr 2005, wird nur kurz auf die Bedeutung der Klärteiche der früheren Zuckerfabrik und eine beabsichtigte Unterschutzstellung verwiesen (s. Landschaftsrahmenplan).

### 1.2.2.2 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover fällt das Plangebiet unter die Zielkategorie I – „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“. Ferner wird der Wert der ehemaligen Klärteiche mit Verlandungs- und Sumpfbereichen mit ihrer hohen Bedeutung als Gastvogelgebiet und als Brutgebiet von Uferschwalben und gefährdeten Wasservogelarten erkannt und als potentielle Fläche für die Neuausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) unter der Nummer BO N9 erfasst.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes wird nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter vorgenommen. Sie basiert auf einer Geländebegehung im April 2024 sowie der Auswertung vorhandener Unterlagen.

Es gilt zu beachten, dass der derzeitige Zustand des Plangebietes stark von den bestehenden, planungsrechtlichen Gegebenheiten abweicht.

### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Weder innerhalb des Plangebietes, noch in angrenzenden Bereichen ist eine Wohnnutzung vorgesehen. Es birgt somit für den Menschen lediglich das Potenzial als Arbeitsstätte oder der Erholungsnutzung. Da die Klärschlammzwischenlager nicht mehr bewirtschaftet werden, verbleibt lediglich die Naherholung als aktive Funktion des Gebietes für den Menschen. Doch selbst diese spielt aufgrund einer mangelhaften Erschließung eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Die alten Polderflächen ziehen jedoch, wie auch die angrenzenden Flächen der ehemaligen Klärteiche der Zuckerfabrik, regelmäßig Menschen an, die das Gebiet zur Beobachtung der vielfältigen Vogelwelt aufsuchen. Innerhalb des asphaltierten Beckens fanden sich in der Vergangenheit wiederholt Spuren von Motorrädern oder Quads, sowie die Überreste von Lagerfeuern, was auf eine unrechtmäßige Freizeitnutzung schließen lässt.

Südlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp 1. Änderung“ an, in dem aktuell große Hallen für eine Bodenaufbereitungsanlage errichtet werden. Weiter südlich verläuft die Bahntrasse Hannover – Braunschweig.

Westlich und nördlich des Plangebietes verläuft ein planfestgestelltes Industriestammgleis, das derzeit nicht genutzt wird. Eine erneute Inbetriebnahme dieses Gleises ist jedoch aktuell in Planung. Weiter westlich sieht der bestehende Bebauungsplan (00/48 – Industriestraße) Flächen für ein Industriegebiet vor, dass bislang jedoch nicht realisiert wurde.

Nördlich des Änderungsbereiches schreibt ebendieser Bebauungsplan „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ fest.

In östlicher Richtung liegen die ehemaligen Klärteiche der Lehrter Zuckerfabrik.

#### 2.1.1.1 Lärmimmissionen

Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen derzeit keine nennenswerten Lärmimmissionen. Hier wären bei bestehendem Planungsrecht nur die Straße und die ausgewiesenen Klärschlammzwischenlager als potentielle Quellen denkbar. Doch auch diese dürften im Vergleich zu den angrenzenden Industriegebieten und Bahnanlagen eine untergeordnete Rolle spielen.

#### 2.1.1.2 Feinstaub

Nach Angaben des STAATLICHEN GEWERBEAUF SICHTSAMTS HILDESHEIM (2023) – Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen - Jahresbericht 2022, GAA Hildesheim – wurden die Immissionsgrenzwerte der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung für Feinstaub PM<sub>10</sub> im Jahr 2022 im Stadtgebiet von Lehrte, das messtechnisch dem Ballungsraum Hannover-Braunschweig zugeordnet ist, eingehalten. Sowohl der Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> als auch die maximal zulässige Anzahl der Tage mit PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwerten von > 50 µg/m<sup>3</sup> wurden 2022 deutlich unterschritten.

### *2.1.1.3 Kampfmittel*

Nahezu die gesamte Planfläche liegt innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes für ehemalige Rüstungsaltslasten, in welchem grundsätzlich mit Kampfmitteln z.B. in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zur rechnen ist.

In seiner Stellungnahme vom 04.09.2023 rät der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen dazu, eine Luftbildauswertung für das Gebiet durchzuführen. Ferner sollte der Bereich zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersucht werden.

### *2.1.1.4 Altlasten*

Durch die wiederholte Umformung und Umnutzung des Gebietes über die letzten Dekaden, insbesondere in Betracht auf die Anlage der Wälle und der Klärschlammzwischenlagerstätten, ist mit dem Vorkommen von Altlasten zu rechnen.

## 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zwischen den zwei naturräumlichen Regionen der Börden und dem Weser-Aller-Flachland.

Innerhalb der Börden wäre es dem Naturraum der Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde, genauer gesagt in die naturräumliche Einheit des Kirchroder Hügellandes hinzuzuzählen.

Innerhalb des Weser-Aller-Flachlandes fiel es in den Naturraum der Burgdorf-Peiner Geestplatten, beziehungsweise die naturräumliche Einheit der Lehrter Geest.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder sonstige allgemeine Schutzgebiete wie NSG/LSG werden von der Planung nicht betroffen. Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wird das Gebiet jedoch als potenzielle Fläche für die Neuausweisung eines Naturschutzgebietes angesprochen.

Die Gewässer sowie ihre Uferbereiche, natürlichen Verlandungszonen und Röhrichtbestände sind als gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.V.m. §24 NNatSchG zu werten. Dieser Schutz gilt allerdings nur vor anderen als den im bestehenden Baubauungsplan vorgesehenen Nutzungen (§24 Abs. 1 Nr. 2 NNatSchG).

### *2.1.2.1 Schutzziele*

Im Vordergrund dieses Schutzgutes stehen der Schutz von Flora und Fauna und der Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und deren Bedingungen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Fläche, sowie möglicher Vorbelastungen sind deshalb die Biotopfunktionen im Plangebiet zu berücksichtigen.

### 2.1.2.2 Beschreibung Biotoptypen

Die Biotoptypenkartierung erfolge nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2016).

**Die Beschreibung des Bestandes bezieht sich auf den aktuellen Bestand an Biotoptypen um zum einen den aktuellen ökologischen Zustand der Flächen darzustellen und zum anderen mögliche Einflüsse auf die Schutzgüter bei Durchführung der Umgestaltung ableiten zu können.**

**Für die Eingriffsbilanzierung ist zu berücksichtigen, dass die Flächen gemäß den derzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 00/48 „Industriestraße“ bewertet werden müssen (§1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).**

#### **Gehölze (BAZ, BFR, HPS)**

BAZ – Sonstiges Weiden-Ufergebüsch

BFR – Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte

HPS – Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand

Gehölze sind mit ca. 33% der Fläche ein entscheidender Bestandteil des Plangebietes. Durch ihre längliche Ausdehnung gliedern sie zum einen das Gebiet in unterschiedliche Bereiche, zum anderen vernetzen sie über das Plangebiet hinaus angrenzende Bereiche der ehemaligen Klärbecken. Sie tragen als Brutquartiere und Nahrungsquelle entscheidend zur artenreichen Avifauna im Gebiet bei.

Im Süden, entlang der Straße befindet sich ein Gehölzbestand, der vermutlich aus einer Anpflanzung erwachsen ist. Hier findet sich überwiegend *Crataegus spp.* (Weißdorne), nebst z.B. *Amelancier spp.* (Felsenbirnen). Unterwachsen ist der Bestand zu großen Teilen von Brombeeren (*Rubus spp.*).



Abbildung 1: Blick in Richtung Nord-Westen auf die Zufahrtsstraße. Links - Die Industriehalle des Nachbargrundstücks. Mittig - Die Straße (OVS). Rechts - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS).

Im Westen, im Zentrum, sowie im Norden des Plangebietes liegen Gebüsche, die vermutlich aus einer Mischung von Anpflanzungen und sukzessiv aufgelaufenen Gehölzen bestehen. So finden sich auch hier große *Crataegus*-Bestände. Als Überhälter stehen einzelne große Weiden. In Ufernähe finden sich auch kleinere in Gruppen stehende Weiden.



*Abbildung 2: Blick in Richtung Norden auf das östliche, naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ), mit den am Ufer stehenden Feuchtgebüschten nährstoffreicher Standorte (BFR).*

Entlang der nördlichen und westlichen Böschungen des ehemaligen Klärschlammbeckens finden sich ebenfalls Ufergebüsch mit Weiden.



*Abbildung 3: Blick aus der südlichen Ecke des asphaltierten, ehemaligen Klärschlammbeckens in Richtung Norden, mit den umstehenden Weidengebüschten (BAZ).*

### **Verkehrsflächen (OVS, OVW, OF)**

OVS – Straße

OVW – Weg

OF – Sonstiger befestigter Platz

Im Süden führt eine befestigte Straße in das Plangebiet, die in einer Art Wendepunkt endet. Von hier aus führt ein Weg über den Dammkörper zwischen den Teichen gen Norden.



Abbildung 4:

Links - Der befestigte Platz (OF).

Rechts - Blick in süd-östlicher-Richtung auf den Weg (OVW) auf dem Dammkörper zwischen den Klärschlammzwischenlagerflächen.

### **Gewässer (SEZ, OSS)**

SEZ – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer

OSS – Sonstige Deponie

Das östliche, ehemalige Klärschlammbecken hat sich über die Jahre mit Ausnahme des steilen Ufers in ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer entwickelt. Am Westufer hat sich eine feuchte Gras- und Staudenflur mit einzelnen Bäumen etabliert. Am Südufer hat sich ein Verlandungsbereich mit einem ausgeprägten Schilfröhricht gebildet. Nord- und Ostufer sind mit Gehölzen bestanden.



Abbildung 5: Blick in Nord-Östlicher-Richtung auf den südlichen Teil des östlichen, ehemaligen Klärschlammbeckens mit dem mittlerweile entstandenen naturnahen Stillgewässer (SEZ).

Das westliche, ehemalige städtische Klärschlammbecken weist eine Asphaltsohle auf. Die Böschungen sind, wie bereits beschrieben, überwiegend mit Gehölzen bestanden. Das Becken führt nur temporär Wasser und fällt in den Sommermonaten regelmäßig trocken. Im Zentrum des Beckens hat sich ein Spülfeld gebildet, auf dem sich Röhrichte etabliert haben. Durch den technischen Charakter des Beckens, mit seiner Asphaltsohle und den steilen befestigten Ufern wird die Fläche dennoch entsprechend seiner ursprünglichen Nutzung als „Sonstige Deponie“ (OSS) erfasst.



Abbildung 6: Blick in westlicher Richtung in das asphaltierte, ehemalige Klärschlammbecken (OSS).

### **Gras- und Staudenflure (UHM, UHF, UHB)**

UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UHF – Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

UHB – Artenarme Brennesselflur

Auf und entlang der Wälle zwischen den Gewässern haben sich Gras- und Staudenflure unterschiedlicher Ausprägungen gebildet. Westlich des asphaltierten Beckens findet sich eine artenarme Brennesselflur (UHB). Entlang des östlichen Teiches dominieren, Arten die auf einen feuchten Standort deuten. Im Norden, auf dem Wall zwischen den Verlandungsteichen und westlich davon deutet die Artenzusammensetzung auf einen mittleren Feuchtegrad.





Abbildung 7:

Links - Blick in südlicher Richtung auf den Wall zwischen den nördlichen Gewässern mit ausgeprägten Röhrichtbeständen (VERS-SEZ) mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Rechts – Blick in südlicher Richtung auf den Wall westlich des asphaltierten Klärschlammbeckens, der mit einer artenarmen Brennesselflur (UHB) bewachsen ist.

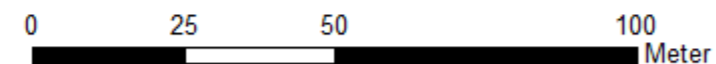
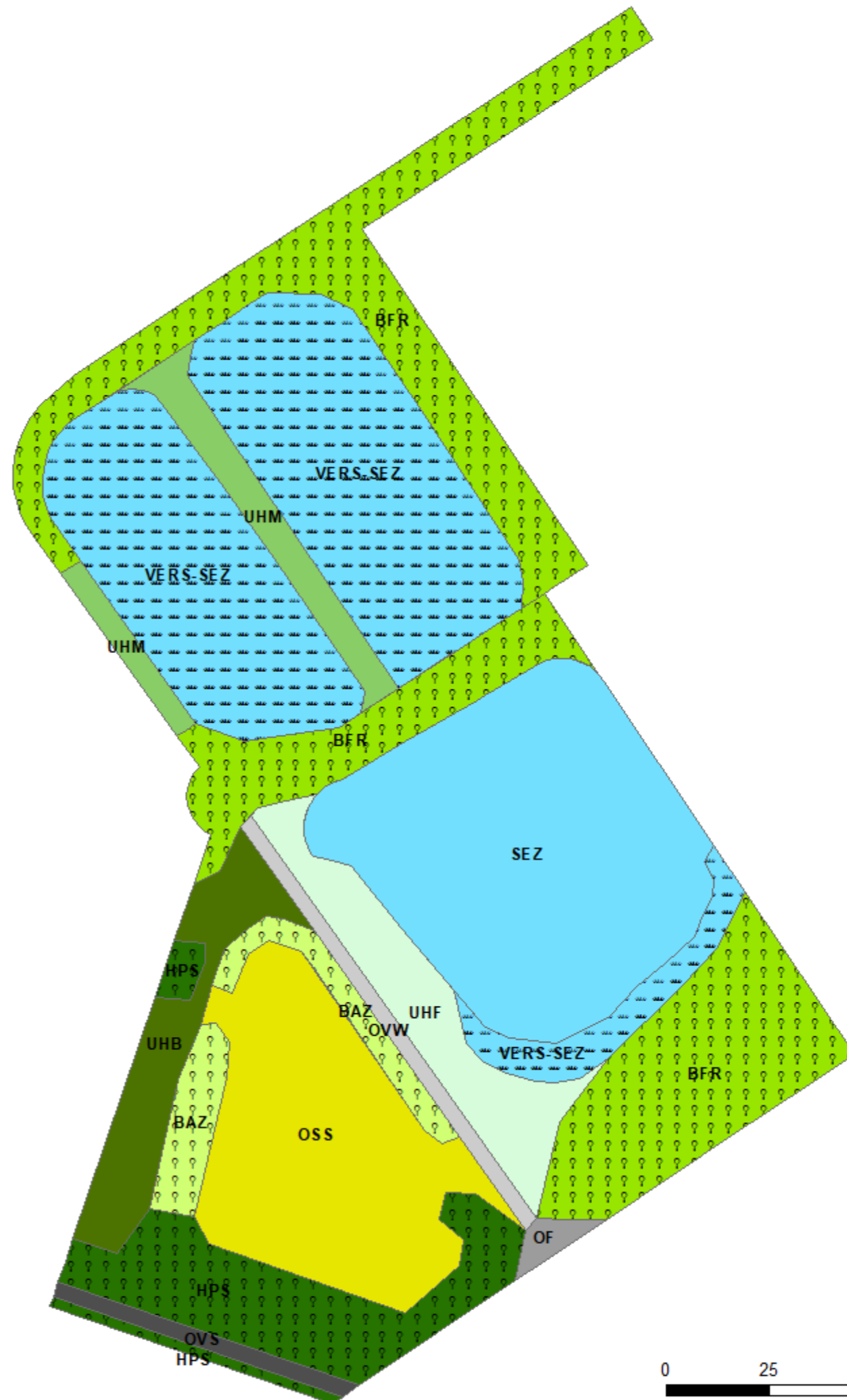
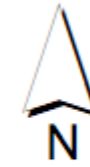
### Verlandungsbereiche (VER)

VERS - Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer

Im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen zwei ehemalige Klärschlammfelder, die mit Bau des asphaltierten Beckens aufgegeben und zu Kompensationszwecken wieder „hergerichtet“ wurden. Laut landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) zum wasserrechtlichen Antrag für die Genehmigung des Klärschlammzwischenlagers aus dem Jahr 1985, sollte der Klärschlamm entnommen und eine Initialpflanzung mit Schilf (*Phragmites australis*) vorgenommen werden. Der angestrebte Sumpfbereich hat sich augenscheinlich wie seinerzeit geplant eingestellt. Beide Becken weisen vollflächig ein ausgeprägtes Schilfröhricht auf. Die Röhrichte machen somit, zusammen mit dem Verlandungsbereich im süd-östlichen Becken, beachtliche 24% der Fläche des Plangebietes aus.



Abbildung 8: Blick in nördlicher Richtung auf das westliche, der beiden im Norden des Plangebietes liegenden Gewässer mit ausgeprägter Röhrichtvegetation (VERS-SEZ).



Stadt Lehrte  
Rathausplatz 1  
31275 Lehrte



### Bebauungsplan - 00/48 - Industriestraße 1. Änderung

Darstellung der im Plangebiet derzeit  
vorherrschenden Biotypen  
"Ist-Zustand"

#### Legende

##### Biotypen

	BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
	BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte
	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
	UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
	UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
	UHB	Artenarme Brennesselflur
	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
	VERS-SEZ	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
	OVW	Weg
	OF	Sonstige befestigte Fläche
	OVS	Straße
	OSS	Sonstige Deponie

#### Quellen



© GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Maßstab:  
1:1.250

Datum:  
06.08.2024

gezeichnet:  
M. Kühlcke



### *2.1.2.3 Beschreibung der Biotoptypen nach bestehendem Bebauungsplan*

Gemäß §18 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entscheidet bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen das Baugesetzbuch über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von zu erwartenden Eingriffen in die Natur.

Weiter steht im Baugesetzbuch (BauGB) unter §1a Absatz 3 Satz 6 im Wortlaut: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der Planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“ Hieraus folgt, dass für die Eingriffsbilanzierung die Biotope aus den Festsetzungen des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes abzuleiten sind (siehe Plan 1 & Plan 6).

Es folgt eine Erläuterung, wie diese Ableitung erfolgt ist:

### **Verkehrsflächen**

Innerhalb des geplanten Änderungsbereiches befinden sich Flächen die im bestehenden Bebauungsplan als „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzt sind. Da hier keine genaueren Angaben zur Ausgestaltung der Flächen bestehen, werden die Flächen dem Biotoptyp „Straße“ (OVS) zugeordnet.

### **Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**

Im nördlichen Teil des Planänderungsbereiches sind im bestehenden Bebauungsplan „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Eine nähere Zweckbestimmung erfolgt durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Genehmigung nach §154 NWG für das Klärschlammzwischenlager vom 6.4.1987.

Aus dem LBP geht hervor, dass es sich bei den Flächen um ehemalige Klärschlammzwischenlagerflächen der Stadt handelt, die aufgegeben und durch das abgedichtete Asphaltbecken ersetzt wurden. Innerhalb der Becken sollte der Klärschlamm abgetragen werden. Das östliche Becken sollte der Sukzession überlassen werden. Das westliche Becken sollte in Teilen vertieft werden und Initialpflanzungen mit Röhricht- und Binsenbeständen so Gehölzpflanzungen erhalten (siehe Abbildung 9).

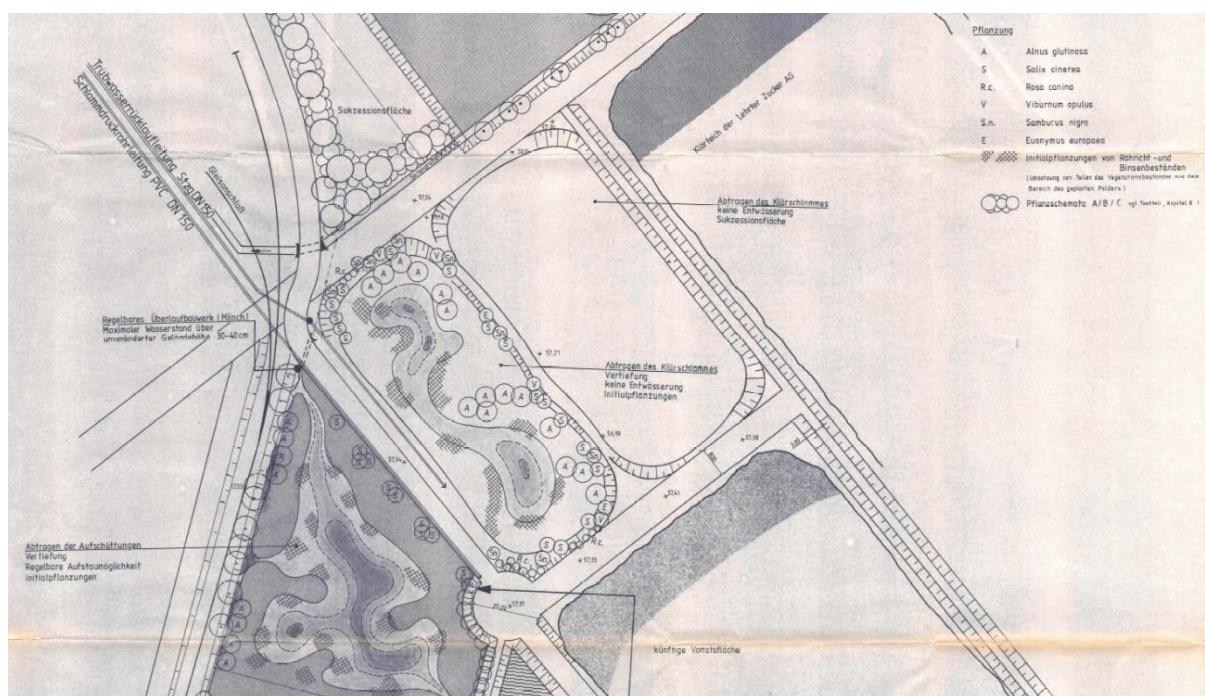


Abbildung 9: Auszug aus einem Plan des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu Genehmigung nach §154 NWG für das Klärschlammzwischenlager vom 6.4.1987 - Anlage 7, Blatt 2.

Da sich die Flächen - mit Ausnahme der beabsichtigten Bruchwaldstrukturen durch die zu pflanzen Erlen (*Alnus glutinosa*) - entsprechend der Zielsetzung entwickelt haben, wurden für die Flächen die im Gelände erfassten Biotoptypen im „Ist-Zustand“ übernommen.

Dies waren hier:

- Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) in den Randbereichen und an den Wällen,
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) für den die beiden Becken trennenden Wall und
- Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS) i.V.m. Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) für die Becken mit ihren ausgeprägten Röhrichtbeständen.

### Flächen für Versorgungsanlagen

Für den überwiegenden Teil des Planänderungsbereiches sind „Flächen für Ablagerungen §9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB (Klärschlammzwischenlager) festgesetzt. Da sich der landschaftspflegerische Begleitplan zur Genehmigung nach §154 NWG für das Klärschlammzwischenlager vom 6.4.1987 lediglich auf die Neuanlage des Asphaltbeckens und die Wiederherrichtung der ehemaligen nördlichen Becken bezieht und auch sonst keine Aussagen über Gestaltung der übrigen „Flächen für Ablagerungen“ gemacht werden, werden alle Flächen dem Biotoptyp „Sonstige Deponie“ (OSS) zugewiesen.

#### 2.1.2.4 Beschreibung Arten und Lebensgemeinschaften

Die Börden sind der Rote-Liste-Region „Hügel- und Bergland (H)“ zuzuordnen, wohingegen das Weser-Aller-Flachland dem „Tiefland Ost (TO)“ zugehörig ist.

Wie eingangs bereits erwähnt wird dem Gebiet im Landschaftsrahmenplan (2013) der Region Hannover eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz anerkannt. Kartographisch liegt das Plangebiet innerhalb der Fläche für eine potenzielle Neuausweisung eines Naturschutzgebietes (BO N9). Textlich wird jedoch überwiegend auf die weiter östlich gelegenen Klärteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Bezug genommen.

Als wertgebenden Brutvogelarten werden hier folgende genannt:

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdungskategorie		
		Allg.	TO	H
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V	3
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	V	V
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	3	3	2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	V	V

Als Bezug für die Gefährdungskategorien dient die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens in der 9. Fassung (Oktober 2021). Die oben genannten Abkürzungen stehen für folgende Gefährdungskategorien: 0 – Ausgestorben oder Verschollen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; V – Vorwarnliste; \* - Ungefährdet. Unter Allgemein (Allg.) ist der Status für ganz Niedersachsen und Bremen angegeben. Unter „Tiefland Ost“ (TO) und „Hügel- und Bergland“ (H) finden sich die jeweiligen regionalisierten Einstufungen.

Eine entsprechende Anmerkung hierzu findet sich auch im Landschaftsplan der Stadt Lehrte.

Für den Bereich der ehemaligen Klärteiche der Zuckerfabrik liegen umfangreiche Kartierungen der Avifauna aus ehrenamtlicher Arbeit vor, die bis in die 1960er Jahre zurückreichen und auch den Geltungsbereich der Planänderung miteinschließen. Bis Ende 2023 wurden bei 9666 Kontrollgängen insgesamt 281 Vogelarten erfasst (Busch 2024). Aus diesen kann jedoch nur das allgemeine Vorkommen der Arten im Gebiet abgelesen werden, ein flächenscharfer Bezug auf Teilbereiche des Plangebietes ist nicht möglich.

Darüber hinaus kann eine „Erfassung der Brutvögel, Reptilien und der Haselmaus“ aus dem Jahr 2020 für die 1. Änderung des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ von Herrn Dipl.-Ökolog. Robert Pudwill herangezogen werden. Hierin wurden die folgenden Vogelarten erfasst:

Artnamen	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdungskategorie		
		Allg.	TO	H
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	V
Rotkehlchen	<i>Eriacus rubecula</i>	*	*	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*

Als Bezug für die Gefährdungskategorien dient die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens in der 9. Fassung (Oktober 2021). Die oben genannten Abkürzungen stehen für folgende Gefährdungskategorien: 0 – Ausgestorben oder Verschollen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; V – Vorwarnliste; \* - Ungefährdet. Unter Allgemein (Allg.) ist der Status für ganz Niedersachsen und Bremen angegeben. Unter „Tiefeland Ost“ (TO) und „Hügel- und Bergland“ (H) finden sich die jeweiligen regionalisierten Einstufungen.

Hiervon steht lediglich die Nachtigall auf der Vorwarnliste, die übrigen gelten als „ungefährdet“. Die Bachstelze wurde als Nahrungsgast kartiert, für die übrigen bestand ein Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Suche nach Vorkommen der Haselmaus verlief negativ aus und es wurde dem betreffenden Gebiet nur eine geringe Lebensraumeignung für diese Art zugesprochen.

Am östlichen Rand des „Gewerbegebiet Wihdenkamp“, im Bereich des Regenrückhaltebeckens, wurden eine Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie zahlreiche Erdkröten (*Bufo bufo*) beobachtet.

Dem Vogelschutz wird in diesem Kapitel ein besonderes Augenmerk gewidmet, da Vögel auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und der europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind und das Gebiet in seiner Eigenart ein hohes Habitatpotential für diese Artengruppe aufweist.

Bei Begehungen des Plangebietes am 18. April, 23. Mai, 4. Juni und am 9. Juli 2024 konnten zusammengenommen folgende Vogelarten erfasst werden:

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdungskategorie		
		Allg.	TO	H
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	3	3	3
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	*
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1	0	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	V	V
Weißstorch (Überflug)	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*

sowie Vertreter der Familie der Rohrsängerartigen (*Acrocephalidae*).

Als Bezug für die Gefährdungskategorien dient die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens in der 9. Fassung (Oktober 2021). Die oben genannten Abkürzungen stehen für folgende Gefährdungskategorien: 0 – Ausgestorben oder Verschollen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; V – Vorwarnliste; \* - Ungefährdet. Unter Allgemein (Allg.) ist der Status für ganz Niedersachsen und Bremen angegeben. Unter „Tiefeland Ost“ (TO) und „Hügel- und Bergland“ (H) finden sich die jeweiligen regionalisierten Einstufungen.

Innerhalb des Asphaltbeckens wurde ein erfolgreiches Blässhuhn-Brutpaar erfasst. Für diesen Bereich berichten Vogelbeobachtende auch von Brutten des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) in den vergangenen Jahren sowie Brutten des Rothalstauchers (*Podiceps grisegena*) im benachbarten, östlichen Teich (mündliche Mitteilung). Für beide Arten konnte in diesem Jahr keine Brut innerhalb des Plangebietes erfasst werden.



Am zweiten und dritten Termin konnte darüber hinaus eine Vielzahl von **Libellen** beobachtet werden. Das Artenspektrum fasste hier wenigstens sieben Arten, wovon allerdings nur der Große Blaupfeil (*Orthemtrum cancellatum*), die Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) und die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*) eindeutig bestimmt werden konnten. Hinzu kommt mindestens eine Art aus der Gattung der Heidelibellen (*Sympetrum spec.*).

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdungskategorie		
		Allg.	TO	H
Großer Blaupfeil	<i>Orthemtrum cancellatum</i>	*	*	*
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	*	*	*
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	*	*	*

Gefährdungskategorien nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis“ – 3. Fassung – Stand 31.12.2020.



Abbildung 10: Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) im Plangebiet, erfasst am 23. Mai 2024.

Als Vertreter der **Säugetiere** wurden Rehe (*Capreolus capreolus*) und Nutria (*Myocastor coypus*) gesichtet.

**Reptilien** wurden keine angetroffen, ihre Anwesenheit kann aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen und des Vorkommens im Bereich des „Gewerbegebiet Wihdenkamp“ für das Planungsgebiet dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von **Amphibien** konnte für die beiden ehemaligen Klärschlammbecken bestätigt werden. Im östlichen, dauerhaft wasserführenden Teich, befand sich Froschlaich. Im westlichen, zur Verfüllung zur Rede stehenden Becken, wurden Vertreter aus dem Wasserfrosch-Komplex angetroffen. Laich wurde hier nicht gesichtet. Aus beiden Gewässern konnten Rufe des Teichfrosches vernommen werden. Am 4. Juni wurden auf dem Damm zwischen den Becken juvenile Frösche angetroffen. Erdkröten (*Bufo bufo*) wurden keine angetroffen.



Abbildung 11: Jungfrosch - Erfasst am 04. Juni 2024 auf dem Damm zwischen den Klärschlammzwischenlagerflächen.

## 2.1.3 Schutzgut Fläche

### 2.1.3.1 Schutzziele

Mit der eigenständigen Betrachtung des Schutzguts Fläche soll dem zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz bei der Umsetzung von Planungsabsichten Rechnung getragen werden. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ist auch gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gefordert, ebenso sollen u.a. Möglichkeiten der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden.

### 2.1.3.2 Beschreibung

Die Fläche ist bereits bauleitplanerisch durch den bestehenden Baubauungsplan 00/48 „Industriestraße“ erschlossen. Mit dieser Änderung wird somit keine neue Fläche beansprucht. Die Flächen der Wasserwirtschaft (Klärschlammzwischenlagerflächen) haben auf Grund der großen Distanz zur Zentralkläranlage der Stadt Lehrte an diesem Standort an Bedeutung verloren. Durch die Umwidmung soll der überwiegende Teil der Flächen in seinem jetzigen Zustand als Wasser- oder Grünfläche gesichert werden. Die Fläche des asphaltierten Beckens soll in Form eines Hügels ebenfalls als Grünfläche umgestaltet werden.

## 2.1.4 Schutzgut Boden

### 2.1.4.1 Schutzziele

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, die Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für Natur- und Kulturgeschichte zu schützen (Bundes-Bodenschutzgesetz). Das BauGB zielt mit § 1a Abs. 2 ausdrücklich auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf Maßnahmen der Innenentwicklung (Baulücken, Nachverdichtungsmöglichkeiten etc.) ab.

### 2.1.4.2 Beschreibung

Im Rahmen der durch Dr. Pelzer und Partner erarbeiteten „Machbarkeitsstudie zur

Bodenumlagerung in das ehemalige Klärbecken Thöner Bruch“ (2024) wurden die Bodenverhältnisse im Bereich des ehemaligen Klärschlammzwischenlagers ausführlich sondiert. Demzufolge bildet entsprechend GK25 flächenhaft anstehender Mergelkalk den Untergrund, der von den natürlichen Verwitterungstonen/-lehm überlagert wird.

Durch die intensive und vielfältige Nutzung des Gebietes sind die oberen Bodenschichten mitunter massiv anthropogen überprägt. Insbesondere im Bereich der Wälle zwischen den Gewässern wurden Auffüllungen bis 5 m Tiefe, mit technogenen Anteilen aus Beton, Ziegel, Keramik und Gummi angetroffen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Boden auch in den übrigen Bereichen des Plangebietes entsprechend überprägt ist.

Für das asphaltierte Klärschlammbecken kann aus der wasserrechtlichen Genehmigung von 1987 nachfolgend abgebildeter Sohlaufbau angenommen werden:

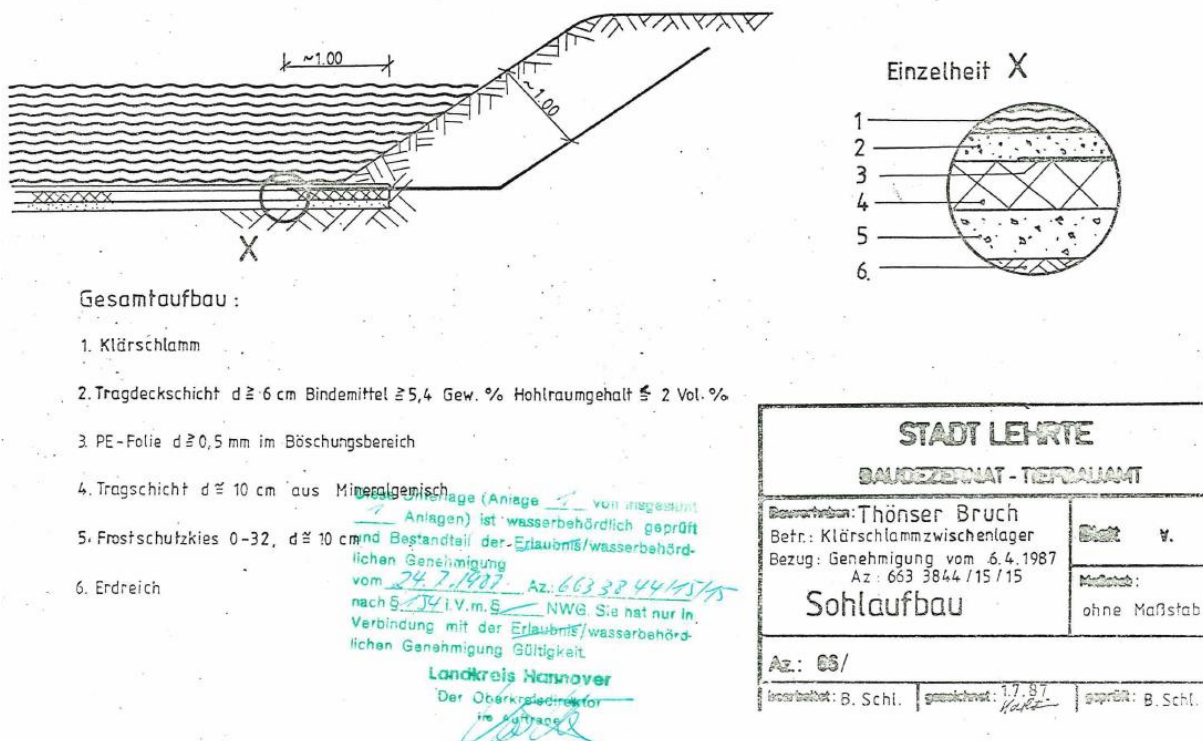


Abbildung 12: Auszug aus dem Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 06.04.1987 nach §154 NWG für den Betrieb eines Klärschlammzwischenlagers - Sohlaufbau.

## 2.1.5 Schutzgut Wasser

### 2.1.5.1 Schutzziele

Wesentliche Schutzziele für die Funktionen des Schutzgutes Wasser sind die Sicherung von Quantität und Qualität des Grundwasservorkommens als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung von Oberflächengewässern.

### 2.1.5.2 Beschreibung

#### Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes gibt es mehrere Oberflächengewässer. Im Süden liegen ein flaches temporäre Gewässer innerhalb des Asphaltbeckens (Klärschlammzwischenlager) und der östlich angrenzende Teich. Im Norden liegen die ehemaligen, rekultivierten Klärschlammfelder, die ebenfalls einen flachen, mitunter temporären Wasserkörper führen und dicht mit Röhrichten bestanden sind.

#### Grundwasser

Die durch Geo-LOG Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitete, ergänzende geotechnische Untersuchung für die Überprüfung der Hydrogeologischen Standortbedingungen „Thönsener Bruch in Lehrte“ trifft folgende Aussagen zum Grundwasser:

”

1. *Es besteht offensichtlich mindestens im nördlichen „Zipfel“ der für die Bodenablagerung vorgesehenen Senke eine hydraulische Verbindung in Richtung des benachbarten Teichs „St1“ (vgl. Abbildung in Kapitel I).*
2. *Es ist nicht auszuschließen, dass zwischen den weiteren ehemaligen Klärteichen in Richtung Osten bis zur „Reubeeke“ hydraulische Verbindungen bestehen.*
3. *Im Bereich Reubeeke zeigt sich in den fluviatilen Ablagerungen (lagenweise wasserführende Sande) der Einfluss der Vorflut (Burgdorfer Aue) und damit ein Kontakt zu einem oberflächennahen Grundwasserleiter.*
4. *Die beobachteten Wasserstände im Bereich der Dämme (rd. 56,2 bis rd. 57 m NHN), des benachbarten Teichs (rd. 56,4 m NHN) und dem Bereich an der Reubeeke (rd. 55,3 bis 55,5 m NHN) lassen eine grundsätzliche Grundwasserfließrichtung in Richtung Nordosten (Vorflut) vermuten.*
5. *In Richtung Westen und Süden ist gemäß der Erkundungsergebnisse aus 2019 keine hydraulische Verbindung zu einem Grundwasserleiter oder einer Vorflut zu verzeichnen.*

#### *Fazit:*

*Ein hydraulischer Kontakt der Oberflächenwässer in den Teichen (und damit auch der beobachteten Wässer in den Dämmen) zur Reubeeke und weiter zur Burgdorfer Aue ist nicht auszuschließen.*

*Aufschluss hierüber können ggf. weitere Erkundungsbohrungen zwischen den Klärteichen liefern. Aufgrund der im Zuge des Baus der Klärteiche erfolgten Bodenbewegungen (Dammaufschüttungen) ist jedoch zunächst zu vermuten, dass auch zwischen den weiteren Teichen in Richtung Nordosten mehr oder weniger stark ausgeprägte hydraulische Verbindungen bestehen.“*

## 2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

### 2.1.6.1 Schutzziele

Schutzziele der Schutzgüter Luft und Klima sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung der Klimafunktionen des Naturhaushaltes, insbesondere die Durchlüftungs-, Regenerations- und Austauschfunktion. Das Augenmerk liegt dabei auf den bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen, die zu schützen sind.

Zudem sind zur Vermeidung von Emissionen die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Wärme- und Energieversorgung zu präferieren und Aspekte des Immissions-schutzes zu berücksichtigen.

### 2.1.6.2 Beschreibung

Lehrte befindet sich in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ und gehört zum klimatischen Übergangsbereich der atlantisch geprägten Hannoverschen Moorgeest zu dem stärker kontinental beeinflussten Ostbraunschweigischem Flachland.

In Lehrte kann das Klima noch als (schwach) atlantisch bezeichnet werden. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,3 ° C, die durchschnittliche Niederschlagssumme liegt bei 781 mm pro Jahr (CLIMATE-DATA.ORG o.J.). Winde wehen im jahreszeitlichen Mittel überwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung, absolute Windstille ist selten.

Detaillierte Angaben zur Luftqualität und zur lokalklimatischen Situation im Plangebiet liegen nicht vor.

Die ausgeprägten Vegetationsbestände und Wasserflächen des Plangebietes tragen zur Sauerstoffproduktion, Luftreinigung und Temperaturregulation bei.

Gemäß Landschaftsrahmenplan der Region Hannover liegt das Plangebiet in einem „Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten“, von dem in diesem Fall insbesondere der östliche Teil der Kernstadt Lehrtes, samt Industriegebieten profitiert. Gleichzeitig ist das asphaltierte Becken als Bereich mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft erfasst.

## 2.1.7 Schutzgut Landschaft

### 2.1.7.1 Schutzziel

Schutzziel ist die Erhaltung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

### 2.1.7.2 Beschreibung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Kernstadt Lehrtes, in einem Gebiet, das schon lange durch menschliche Nutzung überformt ist. Ab Ende des 19. Jahrhunderts wurde zunächst Mergel abgebaut. Später folgte eine Nutzung durch die seiner Zeit in Lehrte ansässige Zuckerfabrik, die die entstandenen Gruben als Absetzbecken zur Sedimentation von Erden und Schlämmen aus der Rübenproduktion nutzte und zu diesem Zweck auch weitere Becken anlegte. Diese erstrecken sich in östlicher Richtung über das Plangebiet hinaus bis in den Bereich der Burgdorfer Aue.

Nördlich des Plangebietes verläuft ein Industriestammgleis, dessen Wiederinbetriebnahme derzeit in Planung ist. Südlich des Plangebietes grenzt ein Industriegebiet an, in dem aktuell eine Halle mit den Maßen 98x38x15 Meter (LxBxH) errichtet wird.

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover ist das Plangebiet als

Landschaftsteilraum mit hoher Bedeutung erfasst.

Durch den Gehölaufwuchs, die kleinparzellige Gliederung des Gebietes mit seiner Vielzahl an Gewässern und nur wenigen vorhandenen Wegen ist das Gebiet „unübersichtlich“ und wenig einsehbar.

### 2.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für den angrenzenden Bebauungsplan 00/97 sind archäologische Bodendenkmäler dokumentiert. Es handelt sich um eine spätkaiserliche bis völkerwanderungszeitliche Siedlung aus dem 4.-5. Jahrhundert nach Christus. Infolge der gewerblichen Nutzung sind vermutlich bereits große Teile der Fundstellen zerstört. Es ist nur dort mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen, wo keine tiefgründige Störung des Bodens bestehen.

Durch die Anlage der Becken innerhalb des Plangebietes, ist davon auszugehen das etwaige Relikte bereits zerstört wurden.

Denkmalgeschützte Bauwerke sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### 2.1.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Abhängigkeiten bestehen weiterhin zwischen den abiotischen Faktoren, wie z.B. die Beeinflussung des Wasserhaushaltes im Zuge von Bodenversiegelungen.

Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind für das Planvorhaben jedoch nicht zu erkennen, sodass Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind.

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung einschließlich Eingriffsbewertung

Die bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter dargelegt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

### 2.2.1 Schutzgut Mensch

Da, mit dieser Änderung des bestehenden Bebauungsplanes - 00/48 „Industriestraße“ - überwiegend der Status Quo des Gebietes festgeschrieben und lediglich der Bereich des ehemaligen, städtischen Klärschlammzwischenlagers umgestaltet werden soll, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

## 2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 2.2.2.1 Biototypen

Mit der angestrebten 1. Änderung des Bebauungsplanes – 00/48 „Industriestraße“ – soll der überwiegende Flächenanteil entsprechend seiner aktuell vorherrschenden Biototypen als Grün- oder Wasserflächen festgesetzt werden. Eine Überplanung der Biototypen ist nur für den Bereich des asphaltierten Beckes, des ehemaligen Klärschlammzwischenlagers, vorgesehen, das in Form eines Erdwalls zu einer Grünfläche umgestaltet werden soll.

Betroffen sind daher nur die Biotope:

- BAZ – Sonstiges Weiden-Ufergebüsch,
  - HPS – Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand,
  - UHB – Artenarme Brennesselflur,
  - OVS – Straße,
  - OVW – Weg,
  - OF - Sonstige befestigte Fläche
- und
- OSS – Sonstige Deponie.

Da das Becken sowie dessen Ufer durch den Verbau in ihrer technischen Gestalt nicht als „naturnah“ anzusehen sind, unterfallen die Weiden-Ufergebüsche (BAZ) nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.

Auch die übrigen betroffenen Biotope unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 BNatSchG, oder §24 NNatSchG.

Dennoch stellen die Gehölzbestände (BAZ und HPS) sowie die Brennesselflur (UHB) Biotope von geringer bis mittlerer Bedeutung dar, deren Entfernung einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Wie bereits unter 2.1.2.2 Beschreibung Biototypen beschrieben ist hierfür jedoch gemäß §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Die übrigen Biotope (OVS, OVW, OF und OSS) stellen Verkehrsflächen, Abfallanlagen und sonstige befestigte Flächen mit nur sehr geringer, bis keiner Bedeutung für den Naturhaushalt dar, sodass hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### 2.2.2.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der Bauleitplanung ist neben der Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG auch der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierbei ist zu prüfen, ob durch die Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können. Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Dies schließt alle europäischen Vogelarten – und somit die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten – ein.

Die Zugriffsverbote für wild lebende Tiere gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten wie folgt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, **zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine **erhebliche Störung** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen hiervon können gemäß § 45 BNatSchG zugelassen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Jagd- und Nahrungshabitate fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes sofern sie für die Population nicht von essenzieller Bedeutung sind.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

#### **Auswirkung der Planung und artenschutzrechtliche Bewertung:**

Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogel-, Libellen- und Amphibienarten sind artenschutzrechtlich besonders geschützt.

Durch den Baubetrieb ist mit erheblichen Störungen aller vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Bei Umsetzung der Planung werden Gehölz- und Strauchbestände sowie ein temporäres Gewässer innerhalb des Asphaltbeckens entfernt, die (potentielle) Brutplätze und Nahrungsflächen für die angesprochenen Artengruppen darstellen.

Daraus resultierende erhebliche Beeinträchtigungen und artenschutzrechtliche Konflikte können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Daher werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen:

- Bauzeitenregelung gem. §39 BNatSchG: Baufeldräumung und Gehölzentfernungen nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres
- Rückschnitt und Entfernung ggf. betroffener Röhrichte gem. §39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres
- Einhaltung der R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) – ehemals RAS LP 4
- Begutachtung unmittelbar vor Baufeldräumung durch sachverständige Person
- Pflanzung von Gehölzen
- Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes um das Baufeld, um das Einwandern während der Bautätigkeit zu verhindern
- Verhinderung von Bruttätigkeiten innerhalb des Baufeldes, durch Vergrämungsmaßnahmen unter Kontrolle einer sachverständigen Person



Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und artenschutzrechtliche Konflikte vermieden und kompensiert bzw. in Anbetracht des umliegenden Habitatangebotes auf ein vertretbares Minimum reduziert werden.

Die voraussichtlich von der Planänderung und der einhergehenden geplanten Umgestaltung des ehemaligen, asphaltierten Klärschlammbeckens am stärksten betroffenen Arten sind jene, die Verlandungsbereiche oder ähnliche vegetationsfreie Flächen beanspruchen. Hervorzuheben ist hier der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), der in den vergangenen Jahren in der Fläche gebrütet haben soll (mündliche Mitteilung). Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der offene Schlamm-, Sand- und Kiesflächen bewohnt. Er nutzt vermehrt anthropogen geprägte Habitate wie Baggerseen und Kiesgruben als Ersatzhabitat, da natürliche Flussläufe mit ausgeprägten Kiesbänken in Europa selten geworden sind. Er baut eine mit Pflanzenteilen ausgelegte Mulde als Nest im Boden, in der Nähe des Gewässerrandes. Das Habitatpotential des Klärschlammbeckens für diese Art ist somit stark von den Wetterverhältnissen des jeweiligen Jahres abhängig, da die Wasserstände nach Niederschlagsereignissen oder Dürreperioden erheblich schwanken können.

Durch das regelmäßige Trockenfallen des Asphaltbeckens ist es als Fortpflanzungsstätte für Libellen zu vernachlässigen. Auch für Amphibien wird das Becken eine untergeordnete Rolle als Fortpflanzungsgewässer spielen, da es in den meisten Jahren zu früh im Jahresverlauf trockenfällt.

### 2.2.3 Schutzgut Fläche

Da mit dieser Änderung des bestehenden Bebauungsplanes - 00/48 „Industriestraße“ - überwiegend der Status Quo des Gebietes festgeschrieben und lediglich der Bereich des ehemaligen, städtischen Klärschlammzwischenlagers umgestaltet werden soll, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

### 2.2.4 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden können grundsätzlich Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die starke Vorprägung des Schutzgutes Boden im Plangebiet, mit seinen künstlich angelegten Senken und Wällen, der zweitweisen Lagerung von Klärschlämmen und dem Bau des Asphaltbeckens sind hinsichtlich der Umgestaltung und dem Einbau von Erdaushub aus städtischen Bauprojekten bis hin zur Einbauklasse BM-F3 gem. EBV (respektive LAGA-Z2) unter Beachtung der in der „Machbarkeitsstudie zur Bodenumlagerung in das ehemalige Klärbecken Thöner Bruch“ (Dr. Pelzer und Partner) dargelegten Einbauweise jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### 2.2.5 Schutzgut Wasser

Die Verfüllung des ehemaligen Klärschlammbeckens mit Erdmaterialien aus städtischen Bauprojekten stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar. Unter Beachtung der in der „Machbarkeitsstudie zur Bodenumlagerung in das ehemalige Klärbecken Thöner Bruch“ (Dr. Pelzer und Partner) dargelegten Einbauweise können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut jedoch ausgeschlossen werden.

Hierunter zählen unter anderem der Einbau einer „sauberen Sohle“ mit Bodenaushub der Einbauklasse BM-0 bis auf ein Niveau von 57,5 mNHN, welches einen „Sicherheitsabstand“ von einem Meter zum Grundwasser (HGW hier ca. 56,5 mNHN) gewährleistet. Darüber hinaus soll das Bauwerk eine 1,5 Meter dicke, mineralische Abdeckung erhalten, die ein Auswaschen der eingebauten Böden verhindern soll.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Verbindung zum Grundwasser besteht, ist für die Umgestaltung des Klärschlammbeckens eine Wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß §68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

### 2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Die Anlage eines Hügels im Bereich des asphaltierten Beckens kann Luftströme kleinräumig verändern. Durch die Begrünung des Hügels wird jedoch auch dieser, im Vergleich zur Asphaltsole des Beckens, stärker zur Kaltluftproduktion beitragen.

Es sind in jedem Fall keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

### 2.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Umgestaltung des ehemaligen städtischen Klärschlammzwischenlagers und die Errichtung eines Hügels bis zu 10 Meter über GOK der Wälle (Variante 2 der Machbarkeitsstudie– Dr. Pelzer und Partner) stellt eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Betrachtet man jedoch das nähere Umfeld des Plangebietes, so findet man eine 15 Meter hohe und knapp 100 Meter lange Halle, sowie vergleichbar hohe Haufwerke aus Abbruchmaterialien. Da der geplante Hügel zudem begrünt werden soll, was ihn weiter in die Landschaft integriert, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

### 2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da der überwiegende Teil des Plangebietes in seinem Status Quo festgeschrieben und lediglich der Bereich des Asphaltbeckens umgestaltet werden soll, sind keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

### 2.2.9 Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

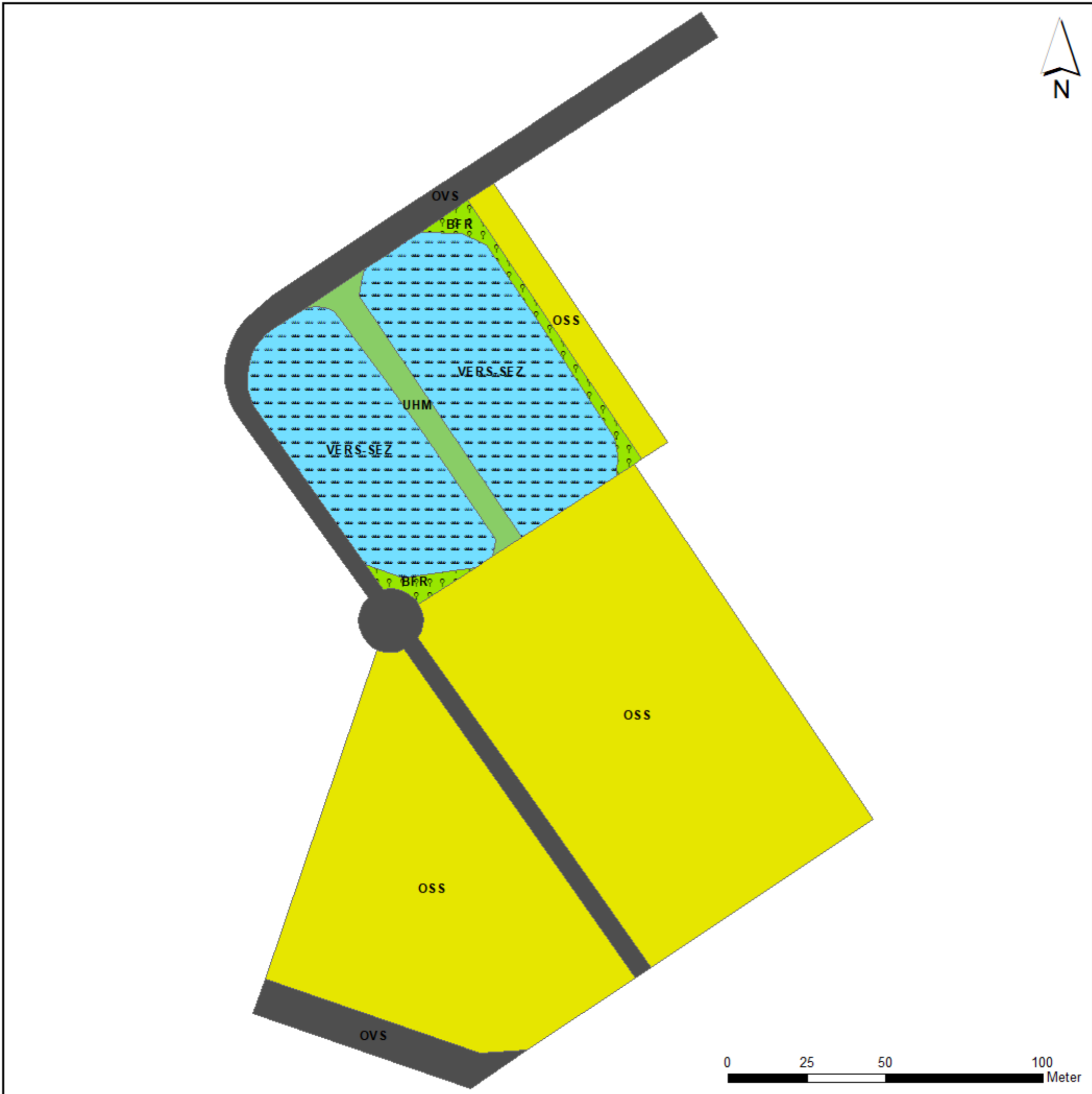
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß §1a BauGB die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Danach müssen die dargestellten Eingriffe zunächst durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für den dann noch erforderlichen Ausgleich ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. **Das Plangebiet ist für die Bestandsbewertung deshalb gemäß den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes zu bewerten.**

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem sogenannten Osnabrücker Modell (Landkreis Osnabrück, 2016).

Für den Bereich der im gültigen Bebauungsplan festgeschriebenen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ werden sowohl für die Berechnung des Eingriffsflächenwertes wie auch des Kompensationsflächenwertes dieselben Biotope, mit identischer Wertigkeit übernommen, da die Flächen sich entsprechend der Zielsetzung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Genehmigung nach § 154 NWG für das Klärschlammzwischenlager vom 6.4.1987 entwickelt haben. Es handelt sich bei diesen Flächen um die Kompensationsflächen für das bestehende Asphaltbecken.

Für eine detailliertere Darstellung der Eingriffsflächen siehe Kapitel 2.1.2.3 Beschreibung der Biotoptypen nach bestehendem Bebauungsplan“. Den Flächen der Klärschlammzwischenlager, denen der Biotoptyp „Sonstige Deponie“ (OSS) zugewiesen wurde, wird auf Grund der teils hohen naturnahen Entwicklung die bestmögliche Wertstufe 1,0 zugewiesen.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenwertes wurde, für den Bereich der umgestaltet werden soll, der Biotoptyp „Sonstige Grünanlage ohne Altbäume mit Extensivrasen-Einsaat“ (PZA-GRE) angenommen. Da die Dimensionen des angestrebten Hügels noch nicht abschließend geklärt sind, wurde der Biotoptyp für die gesamte Teilfläche des asphaltierten Klärschlammzwischenlagerbeckens entsprechen der Abgrenzung im bestehenden Bebauungsplan zuzüglich eines Teils der nördlich festgesetzten Straßenverkehrsfläche angenommen. Der Bereich der Zufahrtsstraße im Süden des Plangebietes, der als Verkehrsfläche übernommen wird, wird als Straße (OVS) mit der Wertstufe 0 angenommen. Für den übrigen Bereich des Plangebietes wurden die Biotoptypen entsprechend ihres aktuellen Bestandes übernommen (siehe auch Kapitel 2.1.2.2 Beschreibung Biotoptypen).



Stadt Lehrte  
Rathausplatz 1  
31275 Lehrte



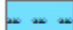




**Bebauungsplan - 00/48 - Industriestraße  
1. Änderung**

Darstellung der für das Plangebiet gemäß §1a Baugesetzbuch (BauGB) anzunehmenden Biotoptypen

**Legende**

**Biotoptypen**

-  BFR Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte
-  UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
-  VERS-SEZ Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
-  OVS Straße
-  OSS Sonstige Deponie

**Quellen**



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

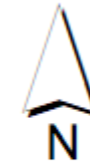
© GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Maßstab:  
1:1.250

Datum:  
06.08.2024

gezeichnet:  
M. Kühlcke





Stadt Lehrte  
Rathausplatz 1  
31275 Lehrte



### Bebauungsplan - 00/48 - Industriestraße 1. Änderung

Darstellung der für das Plangebiet erwarteten  
Biotope nach Umsetzung der Planung  
"Zielbiotope"

#### Legende

##### Biotoptypen

	BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte
	PZA-GRE	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume - Extensivrasen-Einsaat
	UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
	UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
	VERS-SEZ	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
	OVW	Weg
	OF	Sonstige befestigte Fläche
	OVS	Straße

#### Quellen



Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

© GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Maßstab:  
1:1.250

Datum:  
06.08.2024

gezeichnet:  
M. Kühlcke



Tabelle 1: Eingriffsflächenwert

Kürzel	Biotoyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wertfaktor-Spanne	Wertfaktor (WE/m <sup>2</sup> )	WE
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	572	1,6 - 2,5	2,4	1372,8
OSS	Sonstige Deponie	20823	0 – 1,0*	1	20823
OVS	Straße	4225	0 – 1,0*	0,5	2112,5
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	826	1,0 - 2,0	1,5	1239
VERS-SEZ	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	7524	2,6 - 3,5	3,5	26334
	<b>Gesamt</b>	<b>33970</b>			<b><u>51881,3</u></b>

Tabelle 2: Kompensationsflächenwert

Kürzel	Biotoyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wertfaktor-Spanne	Wertfaktor (WE/m <sup>2</sup> )	WE
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	7741	1,6 - 2,5	2,4	18578,4
OF	Sonstige befestigte Fläche	101	0 – 1,0*	0,3	30,3
OVS	Straße	934	0 – 1,0*	0	0
OVW	Weg	471	0 – 1,0*	0,3	141,3
PZA-GRE	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume - Extensivrasen-Einsatz	8152	1,0 – 2,0	1,5	12228
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	5597	2,6 - 3,5	3	16791
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	1615	1,0 – 2,0	1,5	2422,5
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	1113	1,0 – 2,0	1,5	1669,5
VERS-SEZ	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	8246	2,6 - 3,5	3,5	28861
	<b>Gesamt</b>	<b>33970</b>			<b><u>80722</u></b>

**Bilanz:**

Eingriffsflächenwert	51.881,3 WE
Kompensationsflächenwert	- 80.722,0 WE
<b>Kompensationsdefizit</b>	<b>- 28.910,7 WE</b>

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 51.881,3 Wertpunkten, dem ein Kompensationsflächenwert von 80.722 Wertpunkten gegenübersteht. Es entsteht somit ein **Kompensationsüberschuss von 28.910,7 Werteinheiten.**



## 2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des Bebauungsplanes 00/48 „Industriestraße“ verbleiben die Flächen in ihrem baurechtlichen Zustand als Flächen für Versorgungsanlagen, Verkehrsflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

Die Flächen für Versorgungsanlagen stünden somit einer erneuten Errichtung, beziehungsweise einer Wiederinbetriebnahme als Klärschlammzwischenlagerstätten zur Verfügung. Hierfür wäre neben der baurechtlichen jedoch auch eine erneute wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zusätzlich könnte mit der Reaktivierung des westlich verlaufenden Industriestammgleises die durch das Plangebiet verlaufende Straßenverkehrsfläche an Bedeutung als mögliche Erschließungsstraße gewinnen.

Da sich die Grundstücke im Eigentum der Stadt Lehrte befinden ist eine Realisierung entsprechender Projekte in Anbetracht des Wertes der Flächen für den Naturschutz zum jetzigen Zeitpunkt eher unwahrscheinlich.

Wahrscheinlicher ist, dass die Flächen weiterhin brach liegen und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dies wird zur Folge haben, dass die Wälle zwischen den Becken und die „Straßenverkehrsfläche“ noch weiter verbuschen. Die nördlichen, flachen Senken innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft werden mittelfristig verlanden und zunehmend trockenfallen. Gleiches gilt für das asphaltierte Becken des ehemaligen Klärschlammzwischenlagers. Hier wird das temporäre Gewässer durch Laubeintrag und abgängige Gehölze von den Böschungen zunehmend verschlammen. Durch den Klimawandel ist zudem davon auszugehen, dass es zukünftig zu trockeneren Sommern mit vereinzelt Starkregenereignissen kommen wird. Wie sich diese auf den Wasserhaushalt im Gebiet auswirken lässt sich nicht vorhersagen. Für das Asphaltbecken kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es früher im Jahresverlauf trockenfällt und ggf. starken Wasserstandsschwankungen unterliegt.

Das östliche Becken wird aufgrund der größeren Gewässertiefe noch längerfristig in seiner Form bestehen.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Errichtung des Schutz- und Trenngrüns zwischen der industriellen Nutzung und den ökologisch wertvollen Bereichen bestehen keine Flächenalternativen.

Für den anfallenden Erdaushub aus stätischen Bauprojekten verbleibt die Option diese auf bestehende Deponien zu verbringen.

### 3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren möglichen Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Aus der in Kapitel 2 dargelegten Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich durch die Bauleitplanung hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen besondere Anforderungen aufgrund erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser

Darüber hinaus sind für alle übrigen Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

Tabelle 3: Übersicht der Betroffenheit der Schutzgüter.

<u>Schutzgut</u>	<u>Erheblichkeit der Beeinträchtigung</u>
<b>Mensch</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Unter Beachtung der angegebenen Maßnahmen lassen sich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermeiden.
<b>Fläche</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
<b>Boden</b>	Unter Beachtung der angegebenen Maßnahmen lassen sich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermeiden.
<b>Wasser</b>	Unter Beachtung der angegebenen Maßnahmen lassen sich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermeiden.
<b>Luft und Klima</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
<b>Landschaft</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

#### 3.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorgesehen:

1. Bauzeitenregelungen:
  - a. Baufeldräumung (allgemein)  
Eine Baufeldräumung hat nur außerhalb der Kernbrutzeit zu erfolgen – eine Störung während der Kernbrutzeit (1. April – 15. Juni) wird so vermieden.
  - b. Baufeldräumung (Gehölze)  
Um artenschutzrechtliche Konflikte (hier Brutvögel) auszuschließen, dürfen die erforderlichen Baumrodungen und Gehölzentfernungen unter Beachtung der Vorschriften des § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres, erfolgen.
  - c. Baufeldräumung (Röhrichte)  
Der Rückschnitt und die Entfernung ggf. betroffener Röhrichte hat ebenfalls außerhalb der Vegetationsperiode, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.
2. Gehölzschutz
  - a. Bei der Ausführungsplanung sind sowohl die Gehölze zu erfassen, die im Zuge der Umgestaltung erhalten werden können, sowie die Menge der zu entfernenden Gehölze. Des Weiteren sollen Angaben zu möglichen Ersatzpflanzungen gemacht werden.
  - b. Um Beeinträchtigen der zu erhaltenden Gehölzbestände während der Bauphase zu vermeiden, wird die Einhaltung der R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) zwingend vorgeschrieben. Verdichtung, Überbauungen oder Abgrabungen im Wurzelbereich sind zu vermeiden.
3. Artenschutz
  - a. Unmittelbar vor der Baufeldräumung sind die geplanten Baufelder und Zuwegungen sowie angrenzende Bereiche durch eine sachverständige Person auf Bodenbrüter sowie in Gehölzen brütende Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere abzusuchen. Damit werden die Zerstörung von Brutstätten und die Tötung von Individuen vermieden.
  - b. Im Rahmen der Baufeldfreimachung, spätestens jedoch Mitte Februar, ist außerdem ein Amphibienzaun rund um das Becken aufzustellen, um zu verhindern, dass Amphibien oder Reptilien dorthin einwandern. Vor Aufstellung, kurz nach Aufstellung bis unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme ist das Baufeld auf Individuen abzusuchen. Sollten sich innerhalb des Zauns dann noch einzelne Tiere befinden, sind diese abzusammeln und auf umliegende geeignete Flächen zu bringen.
  - c. Innerhalb des Baufeldes sind ab Februar vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bruttätigkeiten von Brutvögeln zu ergreifen und durch eine sachkundige Person zu begleiten.

### 3.1.2 Schutzgut Boden & Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden entsprechen den Angaben in der „Machbarkeitsstudie zur Bodenumlagerung in das ehemalige Klärbecken Thöner Bruch“ (Dr. Pelzer und Partner) getroffen.

Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem:

1. Der Unterbau (Beckensohle) wird bis 1 Meter über HGW mit Boden einer Materialklasse bis BM-0\*/BM-F0\*-Material verfüllt; die OK dieser Schicht liegt bei 57,5 mNHN
2. Das Bauwerk erhält eine finale Abdeckung aus vier Schichten:
  - einer 0,3 m dicken mineralischen Dichtschicht ( $k_f \leq 5 \cdot 10^{-9}$  m/s)
  - einer 0,2 m sandigen Sickerschicht
  - einer 1,0 m dicken Deckschicht (Böden der Materialklasse bis BM-0\*/BM-F0\*)
  - einer 0,3 m dicken Oberbodenschicht gem. Vorsorgewerte BBodSchV
3. Den Bau eines umlaufenden, offenen Grabens um das Bauwerk mit Entwässerungsrohr in den östlich liegenden Teich.

Zum Schutz des Oberbodens sind die Bestimmungen der DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und der ZTV La-STB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau) einzuhalten.

Der Oberboden ist von allen Abtragsflächen abzutragen und nach Ende der Bauarbeit wo möglich in gleicher Mächtigkeit wieder anzudecken. Bis zur Wiederverwendung ist der Oberboden in Mieten zwischenzulagern.

### 3.1.3 Textliche Festsetzungen

1. Die Grünflächen P1 und P2 werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt.
2. Der Unterbau (Beckensohle) ist bis 1 Meter über HGW mit Boden einer Materialklasse bis BM-0\*/BM-F0\*-Material zu verfüllen; die OK dieser Schicht liegt bei 57,5 mNHN
3. Die private Grünfläche P2 mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ ist in den Randbereichen mit Gruppen standortgerechter Laubgehölze zu bepflanzen. Die Böschungen sind mit einer extensiven Saatgutmischung zu begrünen. Der Bewuchs ist als Schutz gegen Erosion dauerhaft zu erhalten.

## 3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung erforderlich.

Die Ermittlung des Kompensationswertes nach Realisierung der mit der Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen zeigt, dass das Gebiet durch die Umgestaltung rechnerisch eine Aufwertung mit einem Kompensationsüberschuss von 28.910,7 Werteeinheiten nach dem Osnabrücker Modell erfährt.

## 4. Ergänzungen

### 4.1 Angewandte Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Zur Vorbereitung der Planung wurden verschiedene Gutachten erstellt, die im Rahmen des Umweltberichtes ausgewertet wurden. Zu nennen sind:

- Dr. Pelzer und Partner (2024): Machbarkeitsstudie zur Bodenumlagerung in das ehemalige Klärbecken Thönser Bruch
- GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH (2020): „Thönser Bruch“ in Lehrte – Baugrunduntersuchungen für die Überprüfung der hydrogeologischen Standortbedingungen
- GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH (2023): Thönser Bruch“ in Lehrte – ergänzende geotechnische Untersuchung für die Überprüfung der hydrogeologischen Standortbedingungen

Ferner wurden herangezogen:

- Begründung zum Bebauungsplan 00/48 „Industriestraße“ der Stadt Lehrte, aus dem Jahr 1990
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 30.10.1985 nach §154 NWG für ein Klärschlammzwischenlager
- Frank-Dieter Busch (2012): 50 Jahre Vogelbeobachtungen - „Zuckerfabrikteiche Lehrte“ – 1961-2010.
- Frank-Dieter Busch: Artenliste „Zuckerfabrikteiche Lehrte“ – Jahresbericht 2023 (nicht veröffentlicht)
- Frank-Dieter Busch: „9666 mal Klärteiche Lehrte“ (nicht veröffentlicht)
- Pudwill (2020): Bebauungsplan Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihenkamp“ 1. Änderung – Erfassung der Brutvögel, Reptilien und der Haselmaus.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im April 2024 und orientierte sich am „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2021).

Die Eingriffsbewertung im naturschutzfachlichen Sinne erfolgte in Anlehnung an die ‚Wertstufen der Biotoptypen Niedersachsens‘ (v. Drachenfels 2024) unter Berechnung des Eingriffs nach dem Osnabrücker Modell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016).

Relevante Schwierigkeiten haben sich im Rahmen der Erhebung nicht ergeben.

## 4.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß §4c BauGB müssen Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen. Dies dient insbesondere dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und in der Lage zu sein, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umweltbaubegleitung durch Mitarbeitende der Stadt Lehrte, oder Auftragnehmer, mit regelmäßigen Kontrollen des Baufeldes vor, während und nach den Bauarbeiten
- Bei den geplanten Erdarbeiten auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Bodenschutzbehörde gemeldet.
- Bei den geplanten Erdarbeiten auftretende Bodenfunde werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemeldet.
- Betreuung des Bauvorhabens durch eine Kampfmittelräumfirma

Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt Lehrte überwacht und erfasst werden. Da die Stadt Lehrte keine umfassenden Umweltüberwachungssysteme betreibt und auch aus finanziellen Gründen nicht aufbauen kann, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

## Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Osten der Kernstadt Lehrtes befindet sich ein Klärschlammzwischenlager mit zwei Polderflächen, das seit Mitte der 90er Jahre nicht mehr betrieben wird. Eine erneute Inbetriebnahme ist nicht vorgesehen. Da der Bereich zwischen den ökologisch wertvollen Teichen der ehemaligen Zuckerfabrik und einem Industriegebiet liegt, soll das mit einer Asphaltdecke versiegelte Becken als „Pufferzone“ in eine Grünfläche (P2) umgestaltet werden. Hier ist die Errichtung eines Hügels geplant, der aus Aushubböden von städtischen Bauprojekten modelliert werden soll. Der überwiegende Teil, bestehend aus den ehemaligen Poldern und den dazwischen liegenden Wällen, soll entsprechend seines jetzigen Zustandes erhalten und als Wasser- oder Grünflächen (P1) festgesetzt werden. Zu diesem Zweck muss der für diese Fläche rechtskräftige Bebauungsplan 00/48 „Industriestraße“ geändert werden.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes werden die möglichen Auswirkungen dieser Planänderung auf die einzelnen Bestandteile des Naturhaushaltes geprüft.

Diese Prüfung ergibt, dass insbesondere Tiere, der Boden sowie das Grundwasser von der geplanten Umgestaltung beeinträchtigt werden können. Zu den negativen Einflüssen zählen z.B. der Verlust von Lebensräumen sowie eine potentielle Verunreinigung von Boden und Wasser. Daher trifft der Umweltbericht Aussagen zu gezielten Maßnahmen, die diese Beeinträchtigungen ausschließen oder vermindern sollen. Hierunter fallen zeitliche, wie auch technische Vorgaben für den Bau des Hügels und seiner abschließenden Gestaltung.

Da es sich hier um ein Planänderungsverfahren handelt, sind die Eingriffe in den Naturhaushalt auf Grundlage des bestehenden Baurechts zu beurteilen. Die Bilanzierung des Eingriffs ergibt einen Kompensationsüberschuss. Daraus folgt, dass die Umgestaltung des Asphaltbeckens und die Festsetzung des jetzigen Zustandes für die übrigen Bereiche, baurechtlich eine ökologische Aufwertung darstellt, sofern die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

## Quellenverzeichnis

- BAUMANN, K.; KASTNER, F.; BORKENSTEIN, A.; BURKART, W.; JÖDICKE, R.; QUANTE, U. (2021): Rote Liste der In Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis – 3. Fassung, Stand 31.12.2020 – In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen – Nr. 1/2021.
- BUSCH, FRANK-DIETER (2012): 50 Jahre Vogelbeobachtungen - „Zuckerfabrikteiche Lehrte“ – 1961-2010.
- BUSCH, FRANK-DIETER (2024): „9666 mal Klärteiche Lehrte“ (nicht veröffentlicht)
- BUSCH, FRANK-DIETER (2024): Artenliste „Zuckerfabrikteiche Lehrte“ – Jahresbericht 2023 (nicht veröffentlicht)
- DR. PELZER UND PARTNER (2024): Machbarkeitsstudie zur Bodenumlagerung in das ehemalige Klärbecken Thönser Bruch.
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen - Heft A/4.
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung – In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen – Nr. 2/2024.
- GEO-LOG INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2020): „Thönser Bruch“ in Lehrte – Baugrunduntersuchungen für die Überprüfung der hydrogeologischen Standortbedingungen.
- GEO-LOG INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2023): Thönser Bruch“ in Lehrte – ergänzende geotechnische Untersuchung für die Überprüfung der hydrogeologischen Standortbedingungen.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021 - In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen – Nr. 2/2022.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2021): NIBIS – Kartenserver – Öffentliches Portal für die Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystem, URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Zugriff: 07/2024.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, LK Osnabrück, FD Umwelt, 12/2016.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN)(2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen – Nr. 3/2021.



- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. d. Naturschutz Nieders. (1/94), Hannover.
- PODLOUCKY & FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013 – In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen – Nr. 4/2013.
- PUDWILL, ROBERT (2020): Bebauungsplan Nr. 00/97 „Gewerbegebiet Wihenkamp“ 1. Änderung – Erfassung der Brutvögel, Reptilien und der Haselmaus.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP), Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Naturschutz 36.04, 36.05, AG Landschaftsrahmenplan, URL: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Landschaftsrahmenplan-der-Region-Hannover>, Zugriff: 07/2024.
- STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT (GAA) HILDESHEIM (2023): Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen – Jahresbericht 2022, Hildesheim, 03/2023.
- STADT LEHRTE (1987): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 30.10.1985 nach §154 NWG für ein Klärschlammzwischenlager.
- STADT LEHRTE (1990): Begründung zum Bebauungsplan 00/48 „Industriestraße“ der Stadt Lehrte.
- STADT LEHRTE (2005): Landschaftsplan der Stadt Lehrte, FD Grünplanung und Umwelt.
- STADT LEHRTE (2005): Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte, FD Grünplanung und Umwelt.
- STADT LEHRTE (2007): Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte, Planungsamt.

## **Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:**

- BAUGESETZBUCH (BauGB) (2023):** "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist",  
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>,  
Zugriff: 8/2024.
- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBodSchV) (2021):** "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)"  
URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv\\_2023/BBodSchV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv_2023/BBodSchV.pdf)  
Zugriff: 8/2024.
- BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG) (2024):** "Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist"  
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html>  
Zugriff: 8/2024.
- EUROPÄISCHER RAT (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2013):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildleben-den Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (2024):** "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist",  
URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/BNatSchG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf)  
Zugriff: 8/2024.
- GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) (2021):** "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist",  
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/BBodSchG.pdf>,  
Zugriff: 8/2024.
- GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) (2024):** "Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist"  
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>  
Zugriff: 8/2024.

- GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) (2023): "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist",  
URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/WHG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf)  
Zugriff: 8/2024.
- NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNatSchG) (2023): „Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)“,  
URL: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/70a32f43-7c25-3e5e-944f-bdd967305111>  
Zugriff: 8/2024.
- NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ (NWG) (2023): „Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339)“,  
URL: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/28842cc0-9bf5-3511-ad30-f3cb6e87c933>  
Zugriff: 8/2024.
- STADT LEHRTE (2011): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemarkung Lehrte.
- VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DEN EINBAU VON MINERALISCHEN ERSATZBAUSTOFFEN IN TECHNISCHE BAUWERKE (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) (2023): "Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist",  
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/ersatzbaustoffv/ErsatzbaustoffV.pdf>  
Zugriff: 8/2024.
- VERORDNUNG ÜBER DEPONIEEN UND LANGZEITLAGER (Deponieverordnung - DepV) (2024): "Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist",  
URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/depv\\_2009/DepV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/DepV.pdf)  
Zugriff: 8/2024.
- VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ (VwVfG) (2024): "Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist"  
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>  
Zugriff: 8/2024.